

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1989/3/15 1Ob46/88,
5Ob58/94, 5Ob130/95, 1Ob240/99x,
5Ob54/01d, 1Ob258/11i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

ABGB §364a

ABGB §1302 A

Rechtssatz

Gehen Immissionen von verschiedenen Störern aus, sind auf die verschuldensunabhängigen Ausgleichsansprüche aus der Haftung nach § 364a ABGB die gleichen Grundsätze anzuwenden wie bei deliktischen Ersatzansprüchen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 46/88
Entscheidungstext OGH 15.03.1989 1 Ob 46/88
- 5 Ob 58/94
Entscheidungstext OGH 23.09.1994 5 Ob 58/94
Vgl; Beisatz: Hier: Ersatzanspruch nach § 8 Abs 3 MRG (T1) Veröff: SZ 67/155
- 5 Ob 130/95
Entscheidungstext OGH 11.03.1997 5 Ob 130/95
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Beeinträchtigungen, die durch vom Mieter zu dulden Eingriffe in sein Mietrecht verursacht wurden, sind nach § 8 Abs 3 MRG zu entschädigen. Bei dem in § 8 Abs 3 MRG normierten Ersatzanspruch handelt es sich um einen dem § 364 a ABGB vergleichbaren Fall der Eingriffshaftung, für den Rechtswidrigkeit ebensowenig Haftungsvoraussetzung ist wie Verschulden des Schädigers. (T2)
- 1 Ob 240/99x
Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 240/99x
Auch; Beisatz: Danach haften mehrere, nicht gemeinsam wirkende Schadensstifter solidarisch, wenn einzelnen bestimmte Schadensteile auf der Verursachungsebene nicht zugerechnet werden können oder jeder einzelne eine notwendige Bedingung für den ganzen Schaden setzte. Der erstgenannte Fall bewirkt eine solidarische Haftung der Nebentäter sogar für Schäden, die einzelnen nicht sicher zurechenbar sind; für die Haftungsanknüpfung genügt also eine potentielle Kausalität. (T3)
- 5 Ob 54/01d
Entscheidungstext OGH 27.03.2001 5 Ob 54/01d
Vgl auch
- 1 Ob 258/11i
Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 258/11i
Beis wie T3 nur: Danach haften mehrere, nicht gemeinsam wirkende Schadensstifter solidarisch, wenn einzelnen bestimmte Schadensteile auf der Verursachungsebene nicht zugerechnet werden können oder jeder einzelne eine notwendige Bedingung für den ganzen Schaden setzte. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0010651

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at